SATZUNG

des

Tenniskreises Groβ-Gerau im HTV e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V. (HTV)
- 3 Zweck des Tenniskreises
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge und Umlagen
- 9 Organe des Tenniskreises
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Sportausschuβ und Jugendausschuβ
- § 13 Kassenprüferkommission
- § 14 Ehrenämter
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung
- § 17 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form
- § 18 Erfüllungsort und Gerichtstand



§ 1 Name und Sitz

Der Tenniskreis hat seinen Sitz in Groß-Gerau und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Groß-Gerau eingetragen werden.

Er führt danach den Namen:

Tenniskreis Groβ-Gerau im HTV e.V.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V. (HTV)

Der Tenniskreis Groβ-Gerau im HTV e.V. - im folgenden Tenniskreis genannt - gehört dem HTV und dem Tennisbezirk Darmstadt im HTV e.V. - TBD - an und ist ein rechtsfähiger Verein, verbandsintern jedoch an die Weisungen des HTV und des TBD gebunden.

Die Beziehungen des Tenniskreises zum HTV und dem TBD sind in den Satzungen des HTV und des TBD geregelt.

§ 3 Zweck des Tenniskreises

Der Tenniskreis ist verpflichtet, den Tennissport zu fördern und die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.

Zu seinen speziellen Aufgaben gehört die Ausrichtung von Veranstaltungen auf Kreisebene und die Förderung des Jugendsports auf Kreisebene.

Der Tenniskreis betätigt sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des HTV und des TBD, er wahrt die Belange des HTV und des TBD.

Der Tenniskreis und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV und des TBD zur Förderung ihrer Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Tenniskreis ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Tenniskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Tenniskreises dürfen nur für die satzungsmäβigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Tenniskreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäβig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Tenniskreises Groβ-Gerau im HTV e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder können nur Tennisvereine oder Sportvereine mit ihrer Tennisabteilung sein.
- 2. Die Mitglieder des Tenniskreises werden ihm vom Vorstand des TBD zugewiesen.
- 3. Natürliche Personen können nicht Mitglieder des Tenniskreises werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, (z.B. wegen Auflösung der Tennisabteilung eines Mitgliedsvereines), Ausschluβ oder Auflösung des HTV oder eines Mitglieds-vereines gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung des LSBH "Erlöschen der Mitgliedschaft", z.Zt. § 13, 2, 3, 5 und 6:

- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluβ eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluβ ist zulässig:
 - Wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maβe die Belange des Sports schädigen.
 - Wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH.
 - 3. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des LSBH.

Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Anträge auf Ausschluß sind dem Hauptausschuß vorzulegen. Im Ausschlußverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

- (5) Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß hinzuweisen. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (6) Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluß die Mitgliedschaft im LSBH und in den Verbänden.

§ 8 Beiträge und Umlagen

Der Tenniskreis erhebt keine selbstständigen Beiträge. Sein Beitragsanteil wird ihm vom TBD zugewiesen.

Der Tenniskreis kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Eine Umlage darf nur einmal im Kalenderjahr erhoben werden. Sie darf einschließlich einer evtl. Umlage des TBD die Höhe des Beitrags an den HTV nicht überschreiten. Über die Umlage und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 9 Organe des Tenniskreises

Organe des Tenniskreises sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tenniskreises und muβ jährlich, nach Möglichkeit in den ersten beiden Monaten, zusammentreten.
 Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
- 2. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vereinsvertreter und den Mitgliedern des Vorstandes des Tenniskreises.
- 4. Jeder anwesende Vereinsvertreter und jedes anwesende Mitglied des Vorstandes des Tenniskreises haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 5. Die Stimmberechtigten vertreten folgende Stimmenzahl:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme
 - b) die Mitgliedsvereine haben:

bis	150	Vere	einsm	1	Stimme	
von	151	bis	350	Vereinsmitgliedern	2	Stimmen
von	351	bis	600	Vereinsmitgliedern	3	Stimmen
ab	601	Vere	insn	4	Stimmen	

Maβgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter Finanzen des HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Vereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied des Vereins oder seiner

Tennisabteilung. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muβ eine Vollmacht des Vorstandes vorweisen.

Ein Nicht-Vereinsmitglied kann nicht bevollmächtigt werden.

Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein verteten.

Jeder Verein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschluβfähig. Es entscheidet einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- b) Mißtrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.

Dreiviertel-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands durch Akklamation.

Diese Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn es von einem Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Vorstand und keinem Ausschuß angehören darf, durchgeführt.

8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre.

Die Wahl des Vorsitzenden wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person (Wahl-leiter) geleitet.

Die Wahl im übrigen leitet der Vorsitzende.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Gewählt ister wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter.

- 9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
 - a) jedem Verein,
 - b) dem Vorstand des Tenniskreises oder jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes.

Anträge sind dem Vorstand des Tenniskreises bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt werden. Die eingegangenen Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- 10. Dringlichkeitsanträge können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.
- 11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Einhaltung der Formalitäten nach Absatz 1, Satz 2 und Absatz 9, Satz 4 und Feststellung der anwesenden Stimmen.
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen alle zwei Jahre -
 - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Umlagen ----
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- 12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefaßten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlußes des Vorstandes,
 - b) wenn sie von mindestens einem Zehntel der Vereine schriftlichlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
 - c) oder auf Anordnung des Vorstandes des HTV oder TBD. Die Ladungsfrist für auβerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt gleichfalls zwei Wochen.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister,
- d) der Sportwart
- e) der Jugendwart
- f) der Schriftführer zugleich Pressewart
- g) der Spielleiter
- h) der Spielleiter Jugend

Der Tenniskreis wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß \S 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und/oder des stellvertrenden Vorsitzenden treten an ihre Stelle die weiteren Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß Absatz 1 (c - h).

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, bei seiner Verhinderung durch den stellvertreden Vorsitzenden, hilfsweise von einem weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge c - h.

über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand vertritt den Tenniskreis in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und Ordnungen des HTV und des TBD. Ihm obliegt die gesamte Leitung des Tenniskreises und die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

§ 12 Sportausschuß und Jugendausschuß

Der Tenniskreis kann einen Sportausschuβ und einen Jugendausschuβ bilden.

- 1. Dem Sportausschuß gehören an:
 - a) der Sportwart als Vorsitzender
 - b) der Jugendwart, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - c) der Spielleiter
 - d) die Spielersprecherin
 - e) der Spielersprecher

Die Wahlen zu d) und e) erfolgen jährlich anläβlich der Kreismeisterschaften durch die Teilnehmer.

- 2. Dem Jugendausschuβ gehören an:
 - a) der Jugendwart als Vorsitzender
 - b) der Sportwart, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - c) der Spielleiter Jugend
 - d) bis zu drei Beisitzer
 - e) die Jugendsprecherin
 - f) der Jugendsprecher
 - g) der bzw. die Kreiskadertrainer/in

Die Wahlen zu e) und f) erfolgen jährlich anläβlich der Kreisjugendmeisterschaften durch die teilnehmenden Jugendlichen.

Der Jugendwart bestimmt die Anzahl der Beisitzer und beruft sie aus den Reihen der Vereins-Jugendwarte jährlich neu; Wiederberufung ist zulässig.

3. Der Vorsitzende des Tenniskreises oder ein von ihm Bevollmächtigter kann an allen Sitzungen des Sportausschußes und des Jugendausschußes mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 KassenprüferKommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversamm-

lung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie kann die Entlastung des Schatzmeisters beantragen.

§ 14 Ehrenämter

Sämtliche ämter des Tenniskreises sind Ehrenämter. Die Inhaber der ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Tenniskreises gemachten Auslagen. Inhaber von Ehrenämtern des Tenniskreises dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine gleichartige ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes des Tenniskreises.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung, ggf. mit einer Empfehlung, vorgelegt.

Diese entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Derartige Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Die Satzungsänderung ist dem Verbandsausschuβ des HTV gemäß § 11, Absatz 2 der Satzung des HTV vor Einreichung beim Amtsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Tenniskreises kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der ab gegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt.

Bei Auflösung des Tenniskreises oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den TBD, der es unmittelbar für-gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 17 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern des Tenniskreises führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, zum Beispiel Vorsitzende, Sportwartin usw..

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtstand für alle sich aus dieser Satzung ergebende Rechte und Pflichten des Tenniskreises ist $Gro\beta$ -Gerau.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 04. März 1993 durch die Gründungsversammlung des Tenniskreises Groß-Gerau im HTV e.V. in Groß-Gerau.

77

Anhang

Unter Bezug auf die anliegende, in der heutigen Gründungsversammlung beschlossenen Satzung des Tenniskreises Groß-Gerau gründen wir den

Tenniskreis Groβ-Gerau im HTV e.V.

der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen werden soll.

Groβ-Gerau, den 04. Måæ K93

Nr.	Verein	Name	32 - 1	Funkion	! Unterschrift	
1	TG-Crumst	adt Elhe H	edderich	Jugendwar	F. Pelse Heddle	enis
2	TC-Rot Weis	s 66 . Naufred	Zet zum	I. Vorsitien	days of 21	ween
3	SKG Tennisable OV in d. SKG Walle	rstadie Clouding	. Krafcyh	1. Vorsi hende	May hip lang	3/2
4	TC 77 Rieds	fast Wirthue	in, Klaus	1. Vy 1.	9/2 FAR	
5	TK Reenle	I'M BECKER	WOLFGALG,	I. Constant	- W- Socher	
6	T.G. Naus	eim. Schuh,	Vorbert	1. V315/1/200	del By	-
7	TCOKE DI	S HEFFER	, LI WER	2.WBIHAND	(LOXXX	-
8					-1	
9						-
10	1				<u>i</u>	-